

Prüf- und Zertifizierungsbedingungen (PZB)

Version 1.7 vom 31.07.2019

Herausgeber:



tekit Consult Bonn GmbH

Alexanderstr. 10, 53111 Bonn, Germany
Phone +49 228 60 88 9-0, Fax +49 228 60 88 9-20
www.tekit.de, Email: info@tekit.tuev-saar.de

Allgemeine Prüf- und Zertifizierungsbedingungen

Die nachfolgend genannten Regelungen beziehen sich auf den zwischen dem Auftraggeber und der tekit Consult Bonn GmbH – nachfolgend Auftragnehmer genannt – abgeschlossenen Hauptvertrag. Mit jeder Beauftragung des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber als wesentlichen Vertragsbestandteil die aktuelle Fassung der Prüf- und Zertifizierungsbedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der tekit Consult Bonn GmbH als verbindlich an. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung der Prüf- und Zertifizierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der tekit Consult Bonn GmbH. Diese können im Internet zur Kenntnis genommen oder auf Wunsch zugesandt werden. Die tekit Consult Bonn GmbH ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten. Alle Einzelmaßnahmen der Prüfung zur Zertifizierung werden vom Auftragnehmer unabhängig und unparteilich und unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes durchgeführt.

1 Vertragliche Grundlagen

1.1 Der Auftraggeber beauftragt die tekit Consult Bonn GmbH. Der Auftrag kann eine Prüfung ohne oder mit anschließender Zertifizierung zum Gegenstand haben. Aufträge können formlos schriftlich oder mündlich erteilt werden. Ein mündlich erteilter Auftrag wird schriftlich bestätigt.

1.2 Eine Zertifizierung kann ausschließlich unter Verwendung der PZB durchgeführt werden, anderslautende Bedingungen des Kunden kommen nicht zum Tragen. Spätestens mit Verwendung von Zertifikat oder Prüfzeichen erkennt der Auftraggeber die PZB an. Diese Regelung ist unabdingbar.

2 Allgemeine Regelungen zur TÜV Prüfung und Zertifizierung

2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Prüfung und Zertifizierung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

2.2 Prüfungen im Rahmen von TÜV-Zertifizierungen erfolgen auf Basis von allgemein gültigen Anforderungskatalogen. Diese Anforderungen richten sich nach der Art der angestrebten Zertifizierung und spiegeln die Spezifikationen der zu zertifizierenden Produkte und Dienstleistungen wider.

Prüfungsinhalte und –umfänge können nach Wahl des Prüfers verändert, ergänzt oder verkürzt werden.

2.3 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer vor der Prüfung alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung, die rechtzeitig durch den Auftragnehmer angefordert werden.

2.4 Die Prüfaufträge werden unter der Voraussetzung der vollständigen Einreichung aller notwendigen Unterlagen und Prüfmuster bearbeitet. Dies gilt sowohl für Produktprüfungen als auch für Dienstleistungen und Auditierungen.

2.5 Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbericht festgehalten. Abweichungen werden dokumentiert.

2.6 Der Kunde darf Prüfberichte und dergleichen nur in vollständiger Form weitergeben. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

2.7 Unter Zertifikat sind nachfolgend Konformitätsbestätigungen mit den Anforderungskatalogen der tekit Consult Bonn GmbH zu verstehen. Unter Zertifizierung werden nachfolgend sämtliche Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren verstanden. Aufgrund dieser Prüfungen wird die Entscheidung über die Erteilung oder Erneuerung der Zertifizierung getroffen. Das/die Zertifikate wird/werden von der Zertifizierungsstelle des Auftragnehmers nach positiver Prüfung der Dokumentation im Rahmen des Prüfungs- und Zertifizierungsverfahrens erteilt. Die Zertifikate werden dem Auftraggeber zugestellt. Das Zertifikat wird für den festgelegten Zeitraum ausgestellt.

2.8 Prüfungen werden beim Auftraggeber oder seinen Lieferanten durchgeführt. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Orte begehbar, alle Ansprechpartner erreichbar und benötigte Dokumente einsehbar sind.

2.9 Zur Erteilung eines Zertifikats im Anschluss an eine vorhergehende Erst- bzw. Re-Zertifizierung, ist ein Überwachungsaudit durchzuführen.

2.10 Beim Überwachungsaudit werden mindestens die im Erst- bzw. Re-Zertifizierungsaudit gefundenen Abweichungen geprüft. Nach jedem Überwachungsaudit erhält der Auftraggeber einen Prüfbericht.

2.11 Sollten sich im Laufe der Vertragslaufzeit Änderungen bei den Verfahrensvoraussetzungen (z.B. Unternehmensdaten, Änderungen am Vertragsgegenstand) ergeben, so sind diese Änderungen dem Vertragspartner umgehend mitzuteilen und es hat eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung stattzufinden. Dies gilt auch für daraus ggf. resultierende notwendige Änderungen des Zertifizierungsaufwands.

2.12 Die Zertifizierungen laufen am Tag nach Ablauf des festgelegten Zeitraums ersatzlos aus. Wenn das Zertifikat mit Prüfzeichen nach Ablauf der Gültigkeit weiter verwendet werden soll, sind rechtzeitig vorab Maßnahmen zur Rezertifizierung anzustreben.

3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig vor dem jeweiligen Audit die benötigten Unterlagen kostenlos zur Verfügung.

3.2 Der Auftraggeber gewährt dem/den Auditor/en beim Audit Einsicht in die vom Geltungsbereich betroffenen Aufzeichnungen und gewährt Zugang zu den betroffenen Organisationseinheiten.

3.3 Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere Auditbeauftragte, die den Auditor des Auftragnehmers unterstützen und als Kontaktperson zum Auftraggeber dienen.

3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen.

4 TÜV-Zertifizierung

4.1 Aufgrund der positiven Beurteilung und Bewertung der Prüf- und Auditberichte stellt die Zertifizierungsstelle Zertifikate ausschließlich im nicht-geregelten Bereich für den Zertifizierungsgegenstand aus. Die Gültigkeit der Zertifikate beträgt im Regelfall 2 Jahre.

4.2 Die Berechtigung zur Benutzung eines Zertifikates gilt nur für den Zertifikatsinhaber und für das im Zertifikat exakt benannte Produkt oder die Dienstleistung. Eine Begrenzung der Zertifikatsgültigkeit ist grundsätzlich möglich. In besonderen Fällen ist eine Zertifikatserteilung unter Auflagen zulässig.

4.3 Durchgeführte Prüfungen mit abschließenden Gutachten oder Zertifikaten befreien den Auftraggeber weder von der vertraglichen Gewährleistungspflicht wegen Mängeln noch von der gesetzlichen Produkthaftungspflicht. Sie können gleichfalls keine Rechtsberatung ersetzen.

4.4 Bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder der Zertifizierungsvoraussetzungen oder bei Verstößen des Auftraggebers gegen die Regeln des Zertifizierungssystems ist eine jederzeitige Kündigung der Zertifikate durch die Zertifizierungsstelle möglich. In schwerwiegenden Fällen kann mit sofortiger Wirkung eine Ungültigkeitserklärung der Zertifikate erfolgen. Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung der für ungültig erklärten und zurückgezogenen Zertifikate vor. Hierzu bedarf es keiner Einwilligung des ehemaligen Zertifikatsinhabers.

5 Einschränken, Aussetzen, Erlöschen und Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten bzw. Genehmigungen

5.1 Die Zertifizierungsstelle ist jederzeit berechtigt, das Recht zur Nutzung einzuschränken, auszusetzen, abzuerkennen und/oder zu entziehen, wenn Voraussetzungen der Zertifikatserteilung nicht (mehr) erfüllt sind, zum Beispiel, weil im Zertifizierungsverfahren unvollständige oder unwahre Angaben gemacht wurden; der Auftraggeber den im Zusammenhang mit der Zertifizierung aufgegebenen Pflichten nicht nachkommt oder die Leistungspflichten aus dem Vertrag mit der Zertifizierungsstelle, insbesondere Zahlungspflichten, nicht erfüllt; der Vertrag über die Zertifizierung endet, eine freiwillige Aussetzung beantragt wird oder sonstige Gründe gem. dieser Zertifizierungsbedingungen oder dem Vertrag vorliegen.

5.2 Der Auftraggeber verliert automatisch das Recht, das Zertifikat mit Prüfzeichen zu benutzen, wenn Gründe für das Einschränken, Aussetzen, Erlöschen oder eine Ungültigkeitserklärung vorliegen. Im Falle der Ungültigkeitserklärung oder des Erlöschens ist das Zertifikat im Original an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

5.3 Zertifikate erlöschen, wenn

- die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen und keine Verlängerung durch Rezertifizierung erfolgt ist.
- der Zertifikatsinhaber den „Allgemeinen Vertrag“ kündigt oder auf einzelne Prüfzeichengenehmigungen verzichtet und dies unter Beachtung der Kündigungsfristen der Zertifizierungsstelle schriftlich mitteilt.
- der Zertifikatsinhaber in Konkurs gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- die Zertifizierungsstelle aufgrund geänderter Akkreditierungsregularien und/oder Prüfgrundlagen oder veränderter Nutzung des Zertifizierungsgegenstandes das Zertifikat mit einer Frist von max. 6 Monaten kündigt.

5.4 Die Zertifikate können von der Zertifizierungsstelle mit sofortiger Wirkung eingeschränkt, ausgesetzt oder für ungültig erklärt und zurückgezogen werden, wenn

- Zertifikate oder Zertifikatskopien geändert und damit gefälscht worden sind.
- bestehende Prüfzeichengenehmigungen vom Zertifikatsinhaber auch auf nicht genehmigte Produkte oder Dienstleistungen angewandt werden und damit ein Zeichenmissbrauch stattfindet, der die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entzieht.
- irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit Prüfberichten, Zertifikaten oder Prüfzeichen betrieben wird.

5.5 Die Zertifizierungsstelle darf Einschränkungen, Aussetzungen, Ungültigkeitserklärungen und Zurückziehungen sowie Löschungen von Zertifikaten veröffentlichen. Sie darf insbesondere im Rahmen von Verstößen Namen und Adresse des Kunden, die Art des Verstoßes bzw. den Grund für die Ungültigkeitserklärung, ggf. Informationen zum Produkt usw. an Dritte weitergeben.

5.6 Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen oder der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung eines Zertifikates erwachsen.

5.7 Die tekit Consult Bonn GmbH ist bei Entzug des Zertifikats berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

5.8 Ausgesetzte Zertifizierungen werden wiederhergestellt, wenn das Problem, das zur Aussetzung geführt hat, gelöst worden ist. Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, in einem von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Zeitraum nicht gelöst worden sind, führt dies zur Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung.

6 Verwendung von Zertifikaten und Prüfzeichen

6.1 Soweit das vereinbarte Zertifizierungsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde, erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer das entsprechende Zertifikat. Das Zertifikat hat die im Vertrag des Auftragnehmers festgelegte Laufzeit.

6.2 Mit Erteilung des Zertifikats erhält der Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das Zertifizierungszeichen gemäß den in dieser PZB genannten Bedingungen während der Laufzeit des Zertifikats und in dessen Geltungsbereich zu nutzen.

6.3 Die Genehmigung zur Nutzung des vom Auftragnehmer erstellten Zertifikates und eines Zertifizierungszeichens gilt ausschließlich für die im Geltungsbereich des Zertifikates genannten Unternehmensbereiche des Auftraggebers. Die Nutzung für nicht genannte Bereiche ist ausdrücklich untersagt. Alle Werbematerialien müssen geändert werden, wenn der Geltungsbereich des Zertifikates eingeschränkt wurde.

6.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Zertifikat und das Zertifizierungszeichen nur so zu nutzen, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über das Unternehmen / den Unternehmensbereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung um eine Amtliche gehandelt.

6.5 Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen auf dem Zertifikat oder am Zertifizierungszeichen vorzunehmen. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber gehörten der TÜV Saarland-Gruppe an oder es handle sich um die Marke / das Firmenlogo des Kunden.

6.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch das Erscheinungsbild in seiner Werbung und dergleichen klarzustellen, dass es sich um eine freiwillige Zertifizierung handelt.

6.7 Der Auftraggeber darf ausschließlich das Prüfzeichen, keinesfalls das TÜV Saarland Logo oder den Claim der TÜV Saarland-Gruppe (aktuell „Immer Sicher“ oder „Sicher“) verwenden.

6.8 Für die Laufzeit des Zertifikats besteht das Recht zur Verwendung eines ggf. mitvergebenen Prüfzeichens. In diesem Zeitraum darf das Prüfzeichen vom Kunden werblich verwendet werden. Die Verwendung ist an die Bestimmungen dieser Prüf- und Zertifizierungsbedingungen gebunden.

6.9 TÜV-Zertifikate verbleiben im Eigentum der Zertifizierenden Stelle der tekit Consult Bonn GmbH.

6.10 Der Auftraggeber ist während der Dauer der Zertifikatsgültigkeit berechtigt:

- erteilte Prüfzeichengenehmigungen und erhaltene Zertifikate bzw. Prüfzeichen in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen darzustellen,
- ihm freigegebene Prüfzeichen unverändert auf den zertifizierten Produkten anzubringen,
- in Drucksachen o.ä. mit den freigegebenen und im Zertifikat abgebildeten Prüfzeichen produktbezogen zu werben;

6.11 Die Rechte am Zertifikat oder am Prüfzeichen sind nicht übertragbar, ausschließlich der auf dem Zertifikat ausgewiesene Auftraggeber ist zur Nutzung berechtigt.

6.12 Prüfzeichen dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit dem zertifizierten Produkt bzw. mit der zertifizierten Dienstleistung verwendet werden. Jede irreführende oder nicht lizenzierte Verwendung von Prüfzeichenn ist zu unterlassen. Dazu gehört auch die Verwendung von Prüfzeichenn in Bezug oder ohne Abgrenzung zu nicht zertifizierten oder veränderten Produkten oder Dienstleistungen.

6.13 Das Nutzungsrecht erlischt, wenn kein gültiges Zertifikat vorliegt, insbesondere bei Ablauf der Zertifikatslaufzeit, der Nichtdurchführung von erforderlichen Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudits oder auf eine andere Art die vertragliche Grundlage für die Nutzung des Prüfzeichens wegfällt.

6.14 Das Recht des Auftraggebers das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet insbesondere auch dann, wenn berechtigte Zahlungsansprüche trotz Mahnung nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab Fälligkeit vom Zertifikatsinhaber vollständig erfüllt werden; der Zertifikatsinhaber Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder einer vergleichbaren Regelung einer Rechtsordnung außerhalb Deutschlands stellt oder die Eröffnung eines solchen Verfahren mangels Masse abgelehnt wird.

6.15 Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet in der vereinbarten Frist im Falle einer wirksamen ordentlichen Kündigung oder mit sofortiger Wirkung im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

6.16 Das Nutzungsrecht erlischt weiterhin automatisch, soweit ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Aufrechterhaltung des Zertifikates untersagt wird.

6.17 Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, das Zertifikat an den Auftragnehmer herauszugeben.

6.18 Bei Zuwiderhandlung gegen vertragliche Bestimmungen bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche dem Auftragnehmer vorbehalten.

6.19 Die Zertifizierung darf nicht zur Folge haben, den Auftragnehmer in Verruf zu bringen.

6.20 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Erklärungen über seine Zertifizierung abzugeben, welche der Auftragnehmer als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann.

6.21 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer umgehend, wenn er feststellt, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

6.22 Sollte die TÜV Saarland Certification GmbH aufgrund vertragswidriger Nutzung des Prüfzeichens, Zertifikats oder Berichts durch den Kunden von Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Kunde verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen des Kunden von Dritten in Anspruch genommen wird.

7 Darstellung des TÜV-Prüfzeichens

7.1 Prüfzeichen sind grundsätzlich in Farbe und Größenverhältnis unverändert zu verwenden. Hierbei kommen folgende Farbspezifikationen zum tragen:

TÜV Saarland Logo „Hausblau“

RGB = 59-53-140

4C = 100-75-0-0

Prüfzeichen Hintergrund „hellblau“

RGB = 210-219-231

4C = 21-10-7-0

Prüfzeichen Schrift

„Encode Sans“

RGB = 59-53-140

4C = 100-75-0-0



Musterprüfzeichen

Wenn das Prüfzeichen in einem werblichen bzw. medialen Gesamtkontext verwendet wird, der insgesamt auf Farben verzichtet, darf das Prüfzeichen ausnahmsweise schwarzweiß bzw. in Grautönen dargestellt werden.

Das Prüfzeichen darf weder verändert, verzerrt, gestreckt oder gestaucht werden. Es ist jedoch gestattet, das Prüfzeichen zu vergrößern oder zu verkleinern.

Die textlichen Inhalte des Prüfzeichens dürfen nicht verändert, ergänzt, verkürzt oder überdeckt werden. Dies gilt ebenfalls für eventuell ausgegeben Prüfzeichen-Nebenfelder.

7.2 Die Prüfzeichen werden mit Ausfertigung des Zertifikats und auf Anforderung an den Kunden übergeben. Die notwendigen Vorlagen können in einfacher Qualität als Grafikdateien kostenlos von der Zertifizierungsstelle bezogen werden.

8 Veröffentlichung

8.1 Die Zertifizierungsstelle der tekrit Consult Bonn GmbH behält sich die Veröffentlichung zertifizierter Produkte und Dienstleistungen vor. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Zertifikatsinhabers. Des Weiteren darf die Zertifizierungsstelle der tekrit Consult Bonn GmbH den Inhalt eines erteilten Zertifikats an Dritte weitergeben oder jedermann zugänglich machen. Auf Anfrage werden Auskünfte gegenüber Dritten erteilt, ob beworbene Zertifikate oder Prüfzeichen gültig bzw. welche Laufzeiten vermerkt sind.

8.2 Prüfberichte und dergleichen dürfen vom Auftraggeber nur in vollständiger Form weitergeben werden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der tekrit Consult Bonn GmbH.

8.3 Werden Prüfzeichen im Internet verwendet, muss sichergestellt werden, dass das zugrunde liegende Zertifikat ohne Suchaufwand auf der gleichen Seite oder mit höchstens einer weiteren Verlinkung auf einer über das Prüfzeichen vernetzten Seite angezeigt wird oder abrufbar ist. Das Zertifikat muss in lesbarer Größe und Auflösung die Zertifikatsinhalte erkennen lassen. Auf Verlangen der tekrit Consult Bonn GmbH ist eine Verlinkung auf Internetseiten der tekrit Consult Bonn GmbH einzufügen.

9 Marktkontrolle und -dokumentation

9.1 Die Zertifizierungsstelle überwacht den Markt auf vertragsgemäße Verwendung von TÜV-Zertifikaten und Prüfzeichern. Die Zertifizierungsstelle kann dazu jederzeit Produkte, die mit einem Prüfzeichen der tekit Consult Bonn GmbH gekennzeichnet sind, zu Kontrollprüfungen aus dem Markt entnehmen. Zertifizierte Dienstleistungen können jederzeit zu Testzwecken in Anspruch genommen werden.

9.2 Falls bei Kontrollprüfungen Abweichungen zum Zertifizierungsgegenstand festgestellt werden, erhält der Zertifikatsinhaber über das Ergebnis der Kontrollprüfung einen schriftlichen Bericht mit der Aufforderung zur Mängelbeseitigung. Die Kosten der gesamten Kontrollmaßnahmen werden dem Zertifikatsinhaber in Rechnung gestellt.

10 Verstöße gegen die PZO

10.1 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung Zertifikate und Prüfzeichen zu entziehen. Eine Vertragsstrafe kann gegebenenfalls zusätzlich vom Auftraggeber verlangt werden. Dies gilt insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung von Prüfzeichen oder bei unzulässiger oder irreführender Werbung mit Prüfzeichen oder Zertifikaten der tekit Consult Bonn GmbH.

10.2 Der Auftraggeber kann bei der ausfertigenden Zertifizierenden Stelle der tekit Consult Bonn GmbH gegen Prüf-, Auditierungs- und Zertifizierungsentscheidungen Einspruch oder Beschwerde einlegen. Ist die gegebene Begründung für den Kunden nicht akzeptabel und kommt es nicht zu einer Einigung mit der Zertifizierenden Stelle der tekit Consult Bonn GmbH, steht dem Kunden der Rechtsweg offen.

11 Vertraulichkeit und Datenschutz

11.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle technischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen Informationen, Informationen über Designs, Erfindungen, Marketing oder sonstige Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche der Auftraggeber direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Vertrag der Zertifizierungsstelle zugänglich macht oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.

11.2 Die tekit Consult Bonn GmbH wird vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen. Die Zertifizierungsstelle darf vertrauliche Informationen nur zu Zwecken der Vorbereitung, Einschätzung und Durchführung des Vertrags verwenden und nicht anderweitig zu ihren eigenen Gunsten oder den Gunsten von Dritten nutzen. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn der Auftraggeber für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten vorher schriftlich zugestimmt hat oder die Zertifizierungsstelle zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Gesetz, den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung verpflichtet ist

11.3 Die tekit Consult Bonn GmbH darf vertrauliche Informationen Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen sowie deren Mitarbeitern sowie gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern offenlegen, sofern sie jeweils einer angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.

11.4 Die tekit Consult Bonn GmbH ist berechtigt, von den schriftlichen Unterlagen, die zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien zu behalten. Die tekit Consult Bonn GmbH ist berechtigt, vertrauliche Informationen zu Zwecken der ordnungsgemäßen Aktenführung und Archivierung auch nach Vertragsende mit dem Auftraggeber zu behalten.

11.5 Die tekit Consult Bonn GmbH verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes.

12 In Kraft treten

Die Prüf- und Zertifizierungsbedingungen (PZB) der tekit Consult Bonn GmbH – TÜV Saarland Gruppe - in der aktuellen Fassung tritt am 31.7.2019 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen treten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft.